

I ZR 64/60

2427 091

Verkündet
am 27. Oktober 1961
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

1. Albert D. [REDACTED] in K. [REDACTED], A. [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Wilhelm I. [REDACTED] in N. [REDACTED] M. [REDACTED]

Beklagte und Berufungskläger,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwalt Dr. Ing. Dr. jur. Harald [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Firma B. [REDACTED] GmbH in E. [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]
und Patentanwalt Dipl.-Ing. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1961 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher, Jungbluth
und Claßen

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des 2. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 2. Februar 1960 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten sind Inhaber des vom 15. Juli 1951 anlaufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 ohne Einspruch erteilten Patentes Nr. 896 310. Die Patentansprüche lauten:

1. Teleskop-Stoßdämpfer, dadurch gekennzeichnet, daß zum Volumenausgleich der Flüssigkeit beim Ein- und Austreten der Kolbenstange ein Falten- oder Blasbalg od. dgl. Schlauchelement (7) im Stoßdämpfer vorgesehen ist.

2. Teleskop-Stoßdämpfer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Element (7) in beliebiger Form durch eine Feder oder durch eingebaute Ringe in seiner Lage geführt und gehalten wird.

3. Teleskop-Stoßdämpfer nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß als Dichtungselement eine nachgiebige schalenartige oder geschlossene Hülle in beliebiger Form vorgesehen ist, die mit oder ohne Federwirkung unter Lufteinwirkung arbeitet.

Mit der auf § 13 PatG gestützten Klage hat die Klägerin beantragt, das Patent in vollem Umfang für nichtig zu erklären. Sie hat aus dem Stand der Technik vor allem die US-Patentschrift 2 410 176 entgegeng gehalten, auf einen Hinweis des Nichtigkeitssenats ferner die französischen Patentschriften 826 293, 922 638, 670 589 und die US-Patentschrift 2 352 351 und schließlich die deutschen Patentschriften 642 604, 811 893 und die US-Patentschrift 2 038 032. Sie hat außerdem die Patente 932 949 und 830 442 als ältere Rechte entgegeng gehalten.

Die Beklagten haben fristgerecht widersprochen und beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben hilfsweise bean-

trägt, die Ansprüche 1 und 3 zur Klarstellung wie folgt neu zu fassen:

1. Einrohrteleskopstoßdämpfer, bestehend aus einem einzigen, mit Dämpfungsflüssigkeit gefüllten Arbeitszylinder und einem mit Kolbenstange geführten, in diesem gleitenden, mit Ventilen ausgestatteten Arbeitskolben, dadurch gekennzeichnet, daß an dem der freien Seite des Arbeitskolbens gegenüberliegenden Ende des Arbeitszylinders ein luftgefüllter und gegenüber dem Arbeitskolben abgeschlossener Falten- oder Blasebalg zum mechanischen Ausgleich des Kolbenstangenvolumens während der Kolbenverschiebungen verankert ist.

2.

3. Teleskop-Stoßdämpfer nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Element (7) in Form einer nachgiebigen, schalenartigen oder geschlossenen Hülle vorgesehen ist, die mit oder ohne Federwirkung unter Lufteinwirkung arbeitet.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat mit der hier angefochtenen Entscheidung vom 2. Februar 1960 das Streitpatent für nichtig erklärt. In den Gründen der Entscheidung ist u.a. ausgeführt: Die Ausbildung eines Stoßdämpfers nach dem Streitpatent mit Luftkompression sei durch die US-Patentschrift 2 410 176 vorweggenommen; der Ausbildung mit einem Blasebalg, also ohne Luftkompression, fehle es im Hinblick auf die französischen Patentschriften 826 293 und 670 589 an der erforderlichen Erfindungshöhe. Die hilfsweise vorgeschlagene Änderung des Anspruchs 1 sei nicht zulässig, da sie Merkmale kennzeichne, die bisher nicht beansprucht gewesen und der Patentschrift nicht als erfindungswesentlich zu entnehmen seien; außerdem würde der geänderte Anspruch 1 aus dem gleichen Grunde wie der erteilte Anspruch 1 nicht



patentfähig sein. Nach Wegfall des Anspruchs 1 seien auch die Ansprüche 2 und 3 mangels selbständiger erfinderischer Bedeutung nicht haltbar.

Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Sie beantragen, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Klage abzuweisen. Sie haben ferner nach mehrfacher Änderung ihrer Vorschläge zuletzt hilfsweise beantragt, die Ansprüche 1 bis 3 wie folgt neu zu fassen:

1. Teleskop-Stoßdämpfer mit Arbeitskolben und in der Dämpfungsflüssigkeit sich bewegender Kolbenstange, dadurch gekennzeichnet, daß zum Volumenausgleich der Flüssigkeit beim Ein- und Austreten der Kolbenstange ein Falten- oder Blasebalg oder dgl. Schlauchelement gleitflächenfrei im Zylinder unterhalb des Arbeitskolbens eingebaut und durch Federwirkung und/oder Luftkompression axial beweglich ist.
2. Teleskop-Stoßdämpfer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Element (7) in beliebiger Form durch eine Feder oder durch eingebaute Ringe in seiner Lage geführt und gehalten wird.
3. Stoßdämpfer nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Ausgleichselement als nachgiebige geschlossene Hülle gestaltet ist.

Die Klägerin beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Sie hält dem Anspruch 1 des Streitpatents von den in erster Instanz genannten Druckschriften nur noch die US-Patentschrift 2 410 176 und die französischen Patentschriften 826 293 und 670 589 entgegen sowie neuerdings noch die britische Patentschrift 478 591. Dem Anspruch 2 hält sie die deutsche Patentschrift 811 893, dem Anspruch 3 die US-Patentschrift 2 436 573 entgegen.

Professor Dr. E. [REDACTED] in B. [REDACTED] hat auf Anforderung des Senats ein schriftliches Gutachten vom 2. Dezember 1960 erstattet und ist in der mündlichen Verhandlung als Sachverständiger gehört worden. Die Parteien haben über das Beweisergebnis verhandelt.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Streitpatent betrifft nach der Überschrift der Patentschrift und nach dem Wortlaut der Ansprüche einen "Teleskop-Stoßdämpfer" schlechthin, nach der Beschreibung (Z. 1) und in der darin dargestellten und beschriebenen Ausführungsform insbesondere einen solchen für Kraftfahrzeuge. Bei Stoßdämpfern der dargestellten Art bewegt sich in einem Zylinder, der an dem einen Teil des Kraftfahrzeugs, z.B. der Radachse, befestigt und mit Dämpfungsflüssigkeit, z.B. Öl, gefüllt ist, ein Kolben, der über seine Kolbenstange mit einem anderen Teil des Kraftfahrzeugs, z.B. dem Wagenkasten, fest verbunden ist und durch federbelastete Ventile gesteuerte Öffnungen hat, durch die bei dem Hin- und Rücklauf des Kolbens die Dämpfungsflüssigkeit von dem einen Raum in den anderen Raum des Zylinders und umgekehrt fließt. Bei dem Hin- und Rücklauf des Kolbens nimmt dessen Kolbenstange, die durch eine gut abgedichtete Trennwand am Kopf des Zylinders geht, je nach der Stellung des Kolbens im Zylinder dort mehr oder weniger Raum ein und verdrängt dementsprechend mehr oder weniger von der im Zylinder befindlichen, dem Volumen nach an sich konstanten und auch nicht wesentlich komprimierbaren Dämpfungsflüssigkeit. Wird beim tieferen Eindringen des Kolbens in den Zylinder durch die dabei erfolgende Vergrößerung des Volumens der Kolbenstange im Zylinder mehr Dämpfungsflüssigkeit verdrängt, so muß ihr die Möglichkeit zum Ausweichen gegeben werden; umgekehrt muß sie beim Zurückgehen des Kolbens zum Ausgleich der dabei

erfolgenden Verringerung des Volumens der Kolbenstange im Zylinder wieder zurückfließen können. Mit diesem "Volumenausgleich beim Ein- und Austreten der Kolbenstange" beschäftigt sich das Streitpatent.

2. Die Erfinder sind nach der Einleitung der Beschreibung (Zeile 1 bis 5) von einem bekannten Teleskop-Stoßdämpfer, insbesondere für Kraftfahrzeuge, ausgegangen, bei dem die Abdichtung und der Volumenausgleich der Kolbenstange durch ein unter Federwirkung stehendes und (wie aus Zeilen 17 - 19 zu entnehmen ist) im Zylinder gleitendes Dichtungselement erfolgt. Sie meinen also einen Stoßdämpfer der in ihrem nicht vorveröffentlichten Patent 830 442 beschriebenen Art, bei dem auf der der Kolbenstange abgelegenen Seite des Stoßdämpfers ein im Zylinder gleitendes, sich mittels einer Feder am Ende des Zylinders abstützendes, kolbenartiges Dichtungselement vorgesehen ist. Auch im Streitpatent wollen die Erfinder den "Einbau eines nachgiebigen Abdichtungselementes innerhalb des Stoßdämpfers" vorschlagen (Zeile 6 bis 8, dort mißverständlich als "Gegenstand der Erfindung" bezeichnet). Wie aus Zeile 17 bis 19 der Beschreibung zu entnehmen ist, haben sie es als Nachteil des bekannten Stoßdämpfers empfunden, daß das Dichtungselement eine "besondere Gleitfläche" im Zylinder benötigt, und sich demzufolge die Aufgabe gestellt, diese Gleitfläche "zu sparen". Als Lösung dieser Aufgabe schlagen sie mit dem Hauptanspruch 1 den Einbau "eines Faltenbalges oder Blasebalges oder einer ähnlichen schlauchartigen Vorrichtung" vor (Zeile 9 bis 11) oder - mit den Worten des Hauptanspruchs 1 - eines "Falten- oder Blasebalges oder dergl. Schlauchelements (7)". Sie schlagen ferner mit dem Unteranspruch 2 vor, in den Falten des Elements (7) Ringe oder Federn "einzulegen" oder "einzubauen" oder auch "einzuvulkanisieren", durch die das Element "in seiner Lage geführt und gehalten" wird, "so daß die Bewegung in axialer Richtung erfolgen kann" (Zeile 12 bis 14,

44 bis 48, Anspruch 2). An welcher Stelle das Element eingebaut werden soll, ist weder in den Ansprüchen noch in der Beschreibung gesagt; nach der Zeichnung befindet es sich an dem der freien Seite des Kolbens gegenüberliegenden Boden des Zylinders; nach der Beschreibung (Zeile 14 bis 17) kann es "auch an jeder anderen Stelle des Stoßdämpfers im Sinne der Erfindung" angeordnet sein. In der Zylinderkappe (10) ist nach der Beschreibung eine Öffnung (9) vorgesehen, deren Größe je nach angestrebtem Widerstand gewählt werden kann (Zeile 42 bis 44). Ferner kann nach der Beschreibung innerhalb des Balges (7) eine Feder (8) vorgesehen werden, die auf die Niederdruckdämpfleistung einwirkt (Zeile 37 bis 39). Diese Feder soll aber nicht immer erforderlich sein und auch "durch Luftkompression" ersetzt werden können (Zeile 39 bis 41). Ein solcher mit oder ohne Federwirkung "unter Luft-einwirkung" arbeitender Stoßdämpfer ist Gegenstand des Unteranspruchs 3.

3. Der Gegenstand der Erfindung gemäß dem Hauptanspruch 1 ist mit dessen Worten genügend klar dahin gekennzeichnet, daß "zum Volumenausgleich der Flüssigkeit beim Ein- und Austreten der Kolbenstange ein Falten- oder Blasebalg od.dgl. Schlauch-element im Stoßdämpfer vorgesehen" werden soll.

Das Balgelement des Streitpatents dient tatsächlich ebenso wie das kolbenartige "Dichtungselement" des Patents 830 442 nicht nur der abdichtenden Trennung der Dämpfungsflüssigkeit von der Luft, sondern auch und in erster Linie dem Ausgleich von Volumenänderungen innerhalb des Stoßdämpfers. Mißverständlich ist es, wenn auf S. 5 der angefochtenen Entscheidung des Nichtigkeitssenats in bezug auf das Dichtungselement des Stoßdämpfers der Patentschrift 830 442 gesagt wird, das Element sei dort zutreffend als "Dichtungselement" bezeichnet, weil es nur als solches diene und im übrigen keinen Einfluß auf den Volumenausgleich habe. Natürlich "erfolgt"

der Volumenausgleich, wie auf S. 10 der angefochtenen Entscheidung bei der Erörterung der französischen Patentschrift 826 293 zutreffend gesagt ist, durch die Nachgiebigkeit der Luft, die in dem durch die Dichtungselemente von der unnachgiebigen Flüssigkeit abgetrennten Raum vorhanden ist. Aber der durch die Nachgiebigkeit der Luft "erfolgende" Volumenausgleich wird erst durch eine besondere Eigenschaft der Dichtungselemente "ermöglicht", nämlich durch die auf Seite 10 der angefochtenen Entscheidung hervorgehobene Verformbarkeit der Membran nach der französischen Patentschrift 826 293, durch die axiale Verschiebbarkeit des kolbenartigen Dichtungselementes nach der Patentschrift 830 442 und durch die in der Beschreibung (Zeile 7) hervorgehobene Nachgiebigkeit des Balges nach dem Streitpatent.

Die zwecks Ermöglichung des Volumenausgleichs vorgeschlagene Ausbildung des Dichtungselementes als nachgiebiger "Balg" ist der Gegenstand der Erfindung nach Anspruch 1 des Streitpatents. In welcher Weise der Volumenausgleich selbst erfolgen soll und welche Mittel dafür vorzusehen sind, wird im Anspruch 1 nicht vorgeschrieben. Balgelemente nach Anspruch 1 sollen und können vielmehr einen Volumenausgleich auf verschiedene Weise ermöglichen, nämlich einen Volumenausgleich ohne und einen Volumenausgleich mit "Luftkompression" (Zeile 39 bis 41), genauer: a) einen Volumenausgleich ohne jede Luftkompression, wenn die Öffnung (9) in der Zylinderkappe so groß gewählt wird, daß die im Inneren des Balges befindliche Luft ohne Widerstand entweichen kann und die Bewegungen des Balges nur noch durch seine Form, die nach Anspruch 2 eingelegten Federn oder Ringe und durch die Feder (8) gesteuert werden, b) einen Volumenausgleich mit mehr oder weniger großer Luftkompression, wenn die Öffnung (9) je nach angestrebtem Widerstand kleiner oder größer gewählt wird (Zeile 43/44), und c) einen Volumenausgleich mit völligem Luftabschluß, wenn die Öffnung (9) geschlossen oder weggelassen wird, so daß

der Stoßdämpfer - nach den Worten des Unteranspruchs 3 - mit oder ohne Federwirkung unter Lufteinwirkung arbeitet. Daß die im Anspruch 1 vorgeschlagenen Balgelemente einen Volumenausgleich auf solche verschiedene Weise ermöglichen sollen, darauf deutet nach den zutreffenden Ausführungen des Nichtigkeitssenats (S. 6) schon der Wortlaut des Anspruchs 1 hin, indem darin wahlweise die Verwendung eines "Faltenbalges" oder die eines "Blasebalges" vorgeschlagen wird. Im übrigen ergibt sich das eindeutig aus der Beschreibung. Die im Hilfsantrag der Beklagten vorgeschlagene Einfügung der Worte "durch Federwirkung und/oder Luftkompression axial beweglich" in den Anspruch 1 würde daher in der Tat nur eine Klarstellung bedeuten, die jedoch nicht erforderlich ist. Da im Anspruch 1 nicht vorgeschrieben ist, wie der Volumenausgleich erfolgen soll, gilt der Anspruch eben für Stoßdämpfer schlechthin, gleichgültig, in welcher Weise der Volumenausgleich erfolgt und welche Mittel dafür vorgesehen sind. Er gilt also namentlich einerseits für die ohne völligen Luftabschluß arbeitenden, mit einer Festkörperfederung zusammenwirkenden, vom gerichtlichen Sachverständigen so genannten "Schwingungsdämpfer für Federungen" und andererseits bei völligem Luftabschluß auch für die sogenannten "Federbeine", von denen sich die in der Streitpatentschrift dargestellte Ausführungsform nach einer Äußerung des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung allenfalls noch graduell hinsichtlich der Größe der zu tragenden Last unterscheidet. Es lassen sich auch die "Ausführungsformen" von Stoßdämpfern mit Balgelementen nach Anspruch 1 des Streitpatents gar nicht so scharf in Ausführungsformen mit Luftkompression und solche ohne Luftkompression einteilen wie es der Nichtigkeitssenat in der angefochtenen Entscheidung getan hat: ist in der Zylinderkappe die Öffnung (9) angebracht, so ist es nicht mehr nur eine Frage der Ausführung, sondern kann es auch eine Frage des Gebrauches des Stoßdämpfers sein, ob die Öffnung weniger oder mehr oder ganz verschlossen wird und der Stoßdämpfer mit geringerer oder größerer Luftkompression oder sogar unter völligem Luftabschluß arbeiten soll.

II.

1. Die Neuheit des Erfindungsgegenstandes nach Anspruch 1 des Streitpatents wird durch die von der Klägerin entgegengestellten vorveröffentlichten Patentschriften nicht in Frage gestellt. Die US-Patentschrift 2 410 176 (Magrum), die britische Patentschrift 478 591 und die französische Patentschrift 826 293 (Citroën) zeigen "Stoßdämpfer", die unter völligem Luftabschluß arbeiten. Die Luftkissen C, die bei den Ausführungsformen nach Fig. 1 bis 5 der US-Patentschrift 2 410 176 dem Ausgleich für Volumenverdrängungen durch die Kolbenstange dienen, lassen schon ihrer Gestaltung nach einen Volumenausgleich nur unter völligem Abschluß der in ihnen befindlichen Luft zu; der Übergang zu einem ohne völligen Luftabschluß arbeitenden Stoßdämpfer wäre bei dieser Gestaltung der Ausgleichselemente C nicht möglich; aber auch sonst unterscheiden sich die in der Dämpfungsflüssigkeit schwimmenden Luftkissen C der US-Patentschrift 2 410 176 in mehrfacher Hinsicht von den an der Zylinderwand befestigten Bälgen des Streitpatents. Bei den Stoßdämpfern nach der britischen Patentschrift 478 591 und der französischen Patentschrift 826 293 stellt sich zwar trotz ihrer anderen Bauart mit ineinander geschachtelten Hohlzylindern entgegen der Meinung der Beklagten ebenfalls das Problem des Ausgleichs von Volumenveränderungen innerhalb des Stoßdämpfers; der Volumenausgleich erfolgt aber auch hier - wie nach der US-Patentschrift 2 410 176 - nur unter völligem Abschluß der den Volumenausgleich bewirkenden Luft. Anders als bei dem Stoßdämpfer nach der US-Patentschrift 2 410 176 wäre es allerdings bei den Stoßdämpfern nach den Patentschriften 478 591 und 826 293 möglich, den völligen Abschluß der Luft ähnlich wie bei dem in der Streitpatentschrift gezeigten Stoßdämpfer durch eine Öffnung in der Zylinderwand aufzuheben; das ist aber in den beiden Patentschriften nicht dar-

gestellt und würde auch nicht im Sinne dieser Patentschriften liegen. Die französische Patentschrift 670 589 (Olivier) schließlich zeigt zwar einen Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge, der dem in der Streitpatentschrift gezeigten Stoßdämpfer - wie noch auszuführen ist - weitgehend gleicht, bei dem aber das den Volumenausgleich ermöglichende Dichtungselement - ebenso wie nach dem Patent 830 442 der Beklagten - ein Kolben (12) und gerade nicht, wie es das Streitpatent stattdessen vorschlägt, ein Balg ist.

2. Daß die Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents einen technischen Fortschritt gegenüber einer jeden der in den Entgegenhaltungen gezeigten Ausführungsformen von Stoßdämpfern gebracht hat, kann ohne weiteres unterstellt werden. Es fehlt der Lehre des Streitpatents aber, wie schon der Nichtigkeitssenat zutreffend festgestellt hat, an der erforderlichen Erfindungshöhe.

Durch die französische Patentschrift 670 589 (Olivier), die in dem früheren Berufungsverfahren I ZR 146/57 betreffend das Patent 830 442 der Beklagten nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, war bereits ein Stoßdämpfer für Kraftfahrzeuge bekannt geworden, der dem im Streitpatent beschriebenen Stoßdämpfer im Verwendungszweck und in der Wirkungsweise weitgehend gleicht. Gewisse Abweichungen in der Bauweise zwischen dem in der französischen Patentschrift 670 589 gezeigten Stoßdämpfer und dem in der Zeichnung des Streitpatents dargestellten Stoßdämpfer, beispielsweise die in der französischen Patentschrift gezeigte Ausbildung der Kolbenstange (2) als Hohlzylinder, in den die bei der Einwärtsbewegung des Kolbens (5) verdrängte Dämpfflüssigkeit hineingedrückt wird, und das bei dieser Ausbildung schwierigere Problem der guten Abdichtung der "Kolbenstange", betreffen keine für die Beurteilung des Streitpatents wesentlichen Punkte. Dagegen entspricht die bei der

französischen Patentschrift im Inneren der Kolbenstange (2) unterhalb des kleinen Kolbens (12) befindliche Luft in allem durchaus der beim Streitpatent im Inneren des Balgelementes (7) befindlichen Luft. Mittels dieser Luft wird bei beiden Stoßdämpfern der Ausgleich von Volumenänderungen im Stoßdämpfer bewirkt, und diese Luft wird bei beiden Stoßdämpfern gegen die im Stoßdämpfer befindliche Dämpfungsflüssigkeit abgedichtet. Zu dem gleichen Zweck wie in der Zeichnung des Streitpatents die Feder (8) ist bei dem Stoßdämpfer der französischen Patentschrift im Inneren des Luftraumes die Feder (3) vorgesehen. Schließlich ist ebenso wie bei dem Stoßdämpfer des Streitpatents auch bei dem Stoßdämpfer nach der französischen Patentschrift vorgesehen, daß er sowohl mit völligem Abschluß der Luft als auch - bei Anordnung der Löcher (15, 14) - ohne völligen Luftabschluß arbeiten kann. Allerdings ist, wie bereits ausgeführt, das die Luft gegen die Dämpfungsflüssigkeit abdichtende und zum Zweck des Volumenausgleichs nachgebende Element bei der französischen Patentschrift als ein axial verschiebbarer Kolben (12) ausgebildet. Es bedurfte jedoch keines erfinderischen Schrittes, um diesen axial verschiebbaren Kolben durch ein Balgelement zu ersetzen. Nachgiebige Bälge gehören, wie auch der gerichtliche Sachverständige in der Berufungsverhandlung bemerkt hat, zum Allgemeingut der Technik. Darüber hinaus konnte eine Anregung, gerade bei Stoßdämpfern zu den hier in Betracht kommenden Zwecken nachgiebige Bälge anstelle von axial verschiebbaren Kolben zu verwenden, der US-Patentschrift 2 410 176, der französischen Patentschrift 826 293 und der britischen Patentschrift 478 591 entnommen werden. Die Kenntnis dieser Patentschriften gehörte zur Zeit der Anmeldung des Streitpatents nach der unwiderleglichen Vermutung des § 2 PatG zum Wissen des Durchschnittsfachmanns auf dem Gebiet des Stoßdämpferbaus. Daß die drei Patentschriften Stoßdämpfer zeigen, die unter völligem Luftabschluß arbeiten, ist in dem hier zu erörtern-

den Zusammenhang nicht von Bedeutung. Ebenso ist es in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, ob die drei Patentschriften, wie die Beklagten behaupten, nur zum "papierenen Stand der Technik" gehören und die darin beschriebenen Stoßdämpfer praktisch nicht brauchbar sein würden. Die US-Patentschrift 2 410 176 zeigte jedenfalls bereits die gleichwertige Verwendung der axial verschiebbaren Ausgleichskolben (43) in der Figuren 6 und 7 und der durch biegsame Wände gekennzeichneten, mit Luft gefüllten Ausgleichselemente C in den Figuren 1 bis 5. Mögen auch die Luftkissen C der US-Patentschrift 2 410 176 noch manche Unterschiede gegenüber den Bälgen (7) des Streitpatents aufweisen, so kam diesen dann doch schon die Membran (27) der französischen Patentschrift 826 293 erheblich näher. Schließlich aber zeigte die britische Patentschrift 478 591 die Verwendung von Bälgen (19), die in ihrer Ausbildung völlig den Bälgen (7) des Streitpatents entsprechen und sich ebenso wie diese gleitfrei und reibungsfrei bewegen.

Nimmt man das alles zusammen, so war die Lehre des Anspruchs 1 des Streitpatents nahegelegt. Die durch die Verwendung von Bälgen zu den hier vorausgesetzten Zwecken erzielte Wirkung war auch nicht überraschend. Daß bei den Fachleuten ein nur durch einen erfinderischen Schritt zu überwindendes Vorurteil gegen die Verwendung von Bälgen bestanden hätte, ist nicht dargetan. Der von den Beklagten glaubhaft behauptete wirtschaftliche Erfolg der nach dem Streitpatent gebauten Stoßdämpfer beweist noch nichts für die nach technischen Gesichtspunkten zu beurteilende Erfindungshöhe der Lehre des Streitpatents.

3. Nach Wegfall des Hauptanspruchs 1 sind, wie schon in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt ist, auch die Unteransprüche 2 und 3 nicht mehr haltbar. Der im Anspruch 2 vorgeschlagene Einbau von Ringen oder Federn in den Balg (7)

ist zwar eine zweckmäßige Maßnahme, die jedoch des eigenen Erfindungsgehaltes entbehrt. Das wesentliche Merkmal des Unteranspruchs 3 ist das der "unter Lufteinwirkung arbeitenden Hülle". Damit ist, wie bereits unter I 3 erwähnt, die Ausführungsform mit völligem Luftabschluß gemeint. Auch diese Ausführungsform wird aber bereits durch die allgemeine Fassung des Anspruchs 1 erfaßt; ein eigener Erfindungsgehalt kommt ihr im Hinblick auf den Stand der Technik noch weniger zu als den Ausführungsformen ohne völligen Luftabschluß. Die übrigen Merkmale des Anspruchs 3 betreffen bauliche Einzelheiten, die ebenfalls des eigenen Erfindungsgehalts entbehren.

4. Wie nicht näher dargelegt zu werden braucht, ergibt sich aus den Ausführungen unter II 2 und 3, daß das Streitpatent auch nicht in einer anderen Fassung klarstellender oder beschränkender Art, insbesondere auch nicht bei Zusammenziehung mehrerer Ansprüche, aufrechterhalten werden könnte.

III.

Nach alledem war der angefochtenen Entscheidung des Nichtigkeitssenats im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung beizutreten und die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 42 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und § 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG; sie umfaßt sowohl die gerichtlichen Ko-

sten des Berufungsverfahrens als auch die der Klägerin
im Berufungsverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten im Sinne des § 36 q Abs. 1 Satz 2 PatG.

Bock

Spreng

Löscher

Jungbluth

Claßen